

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 196 Abs. 1 Nr. 8 u. 9, § 670

Leitsatz: Ansprüche des Arbeitnehmers auf Ersatz von Vorstellungskosten unterliegen der kurzen Verjährung des § 196 Abs. 1 Nr. 8 u. 9 BGB; dies gilt auch, wenn der Bewerber nicht eingestellt wird.

Aktenzeichen: 5 AZR 171/76

Urteil des BAG vom 14. Februar 1977

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 171/76

3 Sa 99/75 Baden-Württemberg

Urteilstenor zugestellt
am 14. Februar 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. Februar 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Paetsch für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 8. Januar 1976 - 3 Sa 99/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, ein Steuerbevollmächtigter, bewarb sich im Sommer 1972 auf eine vom Beklagten in einer Fachzeitschrift aufgegebene Stellenanzeige. Der Beklagte bekundete sein Interesse an einer Anstellung; der Kläger stellte sich am 2. August 1972 beim Beklagten vor. Er wurde nicht eingestellt. Mit einem Schreiben vom 15. August 1972 gab er dem Beklagten die ihm aus Anlaß der Vorstellung entstandenen Kosten in Höhe von 308,35 DM bekannt. Er fordert in diesem Verfahren, das er mit einem am 6. August 1975 beim Arbeitsgericht Stuttgart eingegangenen und dem Beklagten am 7. August 1975 zugestellten Zahlungsbefehl eingeleitet hat, Ersatz dieser Vorstellungskosten.

Der Beklagte hat sich in erster Linie auf Verjährung berufen. Außerdem hat er behauptet, der Kläger habe ihm seinerzeit erklärt, er wolle sich anläßlich einer Urlaubsreise an den Bodensee bei ihm vorstellen. Dem Kläger seien daher keine besonderen Auslagen entstanden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt er seinen Zahlungsanspruch weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Der Senat unterstellt, wie das die Vorinstanzen auch getan haben, daß dem Kläger an sich ein Anspruch auf Ersatz von Bewerbungskosten zustünde. Der Beklagte ist aber berechtigt, die geforderte Leistung zu verweigern, da der Anspruch inzwischen verjährt ist (§ 196 Abs. 1 Nr. 8, §§ 201, 222 Abs. 1 BGB).

1. Der Anspruch auf Ersatz von Vorstellungskosten ist ein Anspruch auf Ersatz von Auslagen im Sinne von § 196

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 3 -

Abs. 1 Nr. 8 BGB; entsprechendes gilt für § 196 Abs. 1 Nr. 9 BGB. Wenn ein Arbeitgeber den Arbeitnehmer zur Vorstellung aufgefordert hat, muß er ihm in der Regel alle Aufwendungen ersetzen, die der Bewerber den Umständen nach für erforderlich halten durfte, etwa Fahrtkosten oder Mehrkosten für Verpflegung und Übernachtung (§ 670 BGB; vgl. hierzu A. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, § 47, 2, S. 388 Fn. 4 mit weiteren Nachweisen).

2. Die kurze Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB greift nicht nur ein, wenn ein Anspruch auf Ersatz von Auslagen gefordert wird, die während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses entstanden sind. Vielmehr unterliegen auch solche Ansprüche, die sich aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses ergeben, dieser kurzen Verjährung.

a) Der Wortlaut des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB scheint zwar ein bestehendes Arbeitsverhältnis vorauszusetzen. Die Gläubiger der Forderungen, um die es in dieser Bestimmung geht, sollen "im Privatdienste stehen". Der Wortlaut ist aber nicht eindeutig. In der die Ansprüche der gewerblichen Arbeitnehmer auf Lohn- und Auslagenersatz erfassenden Bestimmung des § 196 Abs. 1 Nr. 9 BGB fehlt der Hinweis darauf, daß es sich um Ansprüche im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses handeln müsse. Deshalb spricht mehr dafür, den Relativsatz des § 196 Abs. 1 Nr. 8 nur als Kennzeichnung der Gläubiger zu verstehen und nicht als weitere materiell-rechtliche Einschränkung, für die es in Nr. 9 keine vergleichbare Entsprechung gäbe.

b) Nach Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es geboten, auch Ansprüche auf Ersatz von Vorstellungskosten der kurzen Verjährung zu unterwerfen.

- 4 -



- 4 -

Der kurzen Verjährung sollen Ansprüche aus Geschäften des täglichen Verkehrs unterliegen. Erfahrungsgemäß werden solche Forderungen alsbald beglichen. Häufig werden keine Quittungen erteilt; soweit sie erteilt wurden, werden sie nicht aufbewahrt, so daß der Beweis für die Erfüllung dieser Forderungen dem Schuldner regelmäßig erschwert wird. Es besteht deshalb ein Bedürfnis, die Rechtslage alsbald klarzustellen (BAG AP Nr. 1 und 5 zu § 196 BGB; BGHZ 48, 125 [129] = AP Nr. 6 zu § 196 BGB [zu B I 2 b der Gründe]; Johannsen, BGB RGRK, 12. Aufl., § 196 RdNr. 1).

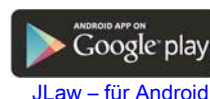
Diese Erwägungen treffen auch für Ansprüche auf Ersatz der Vorstellungskosten zu. Bewerbungen und Vorstellungen gehören zu den typischen Geschäften des Arbeitslebens. Es besteht das gleiche Bedürfnis nach rascher Klarstellung der Rechtslage. Bei der Durchsetzung dieser Ansprüche können sowohl auf Seiten des Gläubigers als auch auf Seiten des Schuldners die gleichen Gefahren auftreten, wie sie für Ansprüche auf Lohn- und Auslagenersatz innerhalb eines Arbeitsverhältnisses typisch sind.

Daß es für die Anwendbarkeit des § 196 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BGB nicht auf ein voll wirksames Arbeitsverhältnis ankommt, haben Bundesarbeitsgericht und Bundesgerichtshof wiederholt für Vergütungsansprüche entschieden. Erfasst werden von diesen Bestimmungen alle Vergütungsansprüche, die aus der tatsächlichen Leistung von Arbeit hergeleitet werden (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 196 BGB [zu III 1 der Gründe]; BGHZ 48, 125 [127] = AP Nr. 6 zu § 196 BGB [zu B I 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen); ob für Ansprüche aus unerlaubter Handlung etwas anderes zu gelten hat, kann hier offenbleiben. Für Ansprüche auf Auslagenersatz kann nichts anderes gelten als für Vergütungsansprüche. Auch hier entscheidet in erster Linie die wirtschaftliche Betrachtungsweise und nicht die rechtliche Einordnung des Anspruchs.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



c) Für die hier gefundene Auslegung spricht auch die rechtliche Behandlung eines solchen Anspruchs in den Fällen, in denen sich der Arbeitnehmer mit Erfolg beworben hat. Sein Anspruch auf Ersatz der Vorstellungskosten muß als Anspruch auf Auslagenersatz aus einem Arbeitsverhältnis behandelt werden; er verjährt in zwei Jahren. Es gibt keinen sachlichen Grund dafür, den gleichen Anspruch erst in 30 Jahren verjähren zu lassen, wenn ein Arbeitsvertrag nicht zustande gekommen ist. Die Länge der Verjährungsfrist kann nicht davon abhängen, ob die Bewerbung Erfolg hatte oder nicht.

d) Der Gesetzgeber hat auch seit jeher Ansprüche aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses den Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis selbst gleichgestellt, wie § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG zeigt.

3. § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB erfaßt Ansprüche auf Auslagenersatz unabhängig davon, ob sie regelmäßig wiederkehren, oder ob es sich - wie hier - um einmalig entstandene Auslagen handelt (BAG AP Nr. 5 zu § 196 BGB [zu I 1 der Gründe] für den Fall der Umzugskosten). Ansprüche auf Ersatz der Vorstellungskosten sind daher Ansprüche auf Ersatz von Auslagen im Sinne des § 196 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BGB mit der Folge, daß sie der kurzen Verjährungsfrist unterliegen (so auch Herschel, Anmerkung zu BAG AP Nr. 1 zu § 196 BGB; a.A. Mertz, AR-Blattei, Vorstellungskosten I, Abschn. E IV mit der inzwischen durch die Rechtsprechung des BAG überholten Begründung, daß einmalig entstandene Ansprüche auf Auslagenersatz nicht der kurzen Verjährung unterworfen wären).

4. Die Verjährungsfrist endete somit für den im August 1972 entstandenen (hier unterstellten) Anspruch mit Ablauf des Jahres 1974.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Seidensticker

Röglin

Dr. Paetsch

